



Hintergrundinformationen zu den Forderungen zu häuslicher Gewalt

Jede dritte Frau wird mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt und jede vierte Frau erlebt Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Partnerschaft. Gewalt gegen Frauen ist keine Privatsache. Sie betrifft uns alle. Geschlechtsspezifische Gewalt fußt auf einem strukturellen Problem, das alle Kulturen, Schichten und Altersstufen umfasst. Sie greift unser Wertesystem und unsere Demokratie an und trifft Frauen nicht, weil sie zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort waren, sondern weil sie Frauen sind. Der Gipfel der Gewalt ist der Femizid: Die Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist. TERRE DES FEMMES macht sich dafür stark, dass die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nicht weiter toleriert wird und fordert ein aktives Engagement der Bundesregierung für die Rechte von Frauen.

Häusliche Gewalt

Im Jahr 2018 ist in Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention¹, in Kraft getreten. Doch die Umsetzung lässt bisher zu wünschen übrig, wie auch die unabhängige Expertengruppe GREVIO² im Oktober 2022 bestätigte. Um endlich damit voranzukommen und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Deutschland effektiv zu bekämpfen, brauchen wir einen ausführlichen und vor allem konkreten **Aktionsplan**, der die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen bereitstellt.

Zu diesem Zweck brauchen wir außerdem eine **zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle auf Bundesebene**. Hier könnten alle Informationen zusammenfließen und koordiniert werden, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention notwendig sind. Da es sich um eine ressortübergreifende Aufgabe handelt, müsste der oder die Beauftragte im Kanzleramt angesiedelt sein. Zudem müsse die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Stellen ausgebaut werden. Denn klar ist: Ohne Einbeziehung der Zivilgesellschaft wird man die Gewalt gegen Frauen nicht

¹ Die [Istanbul-Konvention des Europarats](#) ist das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen.

² Die [GREVIO](#) ist die unabhängige Expertengruppe, welche für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durch die Vertragsparteien verantwortlich ist.



zurückdrängen, geschweige denn beenden können. In allen Bereichen unserer Gesellschaft, in der Kultur, in Bildungseinrichtungen, und in den Medien benötigen wir **Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zum Thema häusliche Gewalt.**

Der Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine Menschenrechtsfrage, die noch viel zu häufig von der Politik und der Gesellschaft übersehen wird. Bis heute hat die Bundesregierung den **Begriff Femizid** nicht klar definiert und verwendet ihn auch nicht. Das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen fängt jedoch mit der Sprache an. Erkennt die Bundesregierung diesen Begriff nicht an, so erkennt sie auch das Problem nicht an. Es gibt keine einheitliche Definition zu dem Begriff Femizid, welche die Basis bildet, um vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und so angemessene Maßnahmen zu entwickeln, damit die teils vermeidbaren Tötungen von Frauen verhindert werden können. Femizide werden zudem auch ein innenpolitisches Sicherheitsproblem, da sie immer häufiger in der Öffentlichkeit stattfinden.

Auch das deutsche **Rechtssystem** verkennt die strukturelle Dimension, die hinter der Ermordung von Frauen steht. Tötungsdelikte an Frauen, insbesondere wenn das Motiv die Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits vollzogene Trennung ist, werden häufig nur als Totschlag oder gar ausschließlich als Körperverletzung mit Todesfolge und

nicht als Mord eingestuft. Durch solch eine Auslegung wird geschlechtsspezifische Gewalt im deutschen Rechtssystem gezielt verharmlost. Man möge meinen, ein gebrochenes Herz oder verletzter Stolz seien keine legitimen Gründe einem Menschen das Leben zu nehmen. Dennoch entscheiden deutsche Gerichte häufig es sei Totschlag statt Mord: „Wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“, lägen demnach keine niedrigen Beweggründe vor. Und das bedeutet: Statt lebenslänglich für Mord bekommt der Täter im günstigsten Fall nur fünf Jahre Gefängnis.³

Diese einflussreiche Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2008 spiegelt eindeutig patriarchale Gedankenmuster wider. Denn es ist eine patriarchale Besitzkonstruktion, wenn davon ausgegangen wird, dass der Angeklagte sich dessen beraubt sieht, was er eigentlich nicht verlieren will. Es ist der Versuch mit Argumenten des männlichen Herrschaftsanspruchs einen Mord zu legitimieren. Das Gesetz muss gewährleisten, dass Trennungstötungen nicht milder bestraft werden, weil es sich um Taten in einer Partnerschaft handelt. Wenn ein Täter aus Eifersucht tötet, darf die Annahme eines Mordes aus niedrigen Beweggründen nicht mehr ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte unter bestimmten Umständen auch eine **Strafverschärfung nach Art. 46 der Istanbul-Konvention** möglich sein. Die Istanbul-Konvention muss zur Grundlage für

³ [BGH-Urteil 2008](#)

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Human Right for Women
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
equal, independent and free



unsere juristische Praxis werden, damit rechtliche Instrumente des Strafgesetzbuches umfassend im Interesse der Betroffenen genutzt werden.

Straftaten, die aus patriarchalen Besitzansprüchen heraus begangen werden, müssen von den Medien, der Polizei, Justiz und Politik als das benannt werden, was sie sind: Hasskriminalität gegen Frauen. Allen Frauen, die potenziell von solchen Gewalttaten betroffen sein könnten, muss deshalb ein **Rechtsanspruch auf Hilfe bei Gewalt** zugesprochen werden. Denn wenn Frauen gegen patriarchal motivierte Hasskriminalität ankämpfen, kämpfen sie nicht gegen einzelne Männer, sondern gegen das System, das solche Taten ermöglicht und duldet. Die Bundesrepublik muss in diesem Kampf auf der Seite der akut Betroffenen stehen und ihnen die Unterstützung garantieren, die sie benötigen.

Ein Blick nach ins europäische Ausland lohnt. Seit 2004 gibt es in Spanien ein eigenes Gesetz gegen Gewalt an Frauen. Zudem erfasst Spanien geschlechtsspezifische Gewalt **systematisch**: Von Beleidigung, über Bedrohung bis hin zu schwerer körperlicher Gewalt. Aus den Daten wurde ein Protokoll zur individuellen Risikobewertung entwickelt. Es heißt *VioGen* und wird jeder Frau bei Anzeigenerstellung in Form eines Fragenkataloges vorgelegt. Die Fragen sind weitreichend und im Anschluss wird die Bedrohungslage ermittelt und Schutzmaßnahmen verhängt. Diese Schutzmaßnahmen können bis zu 24-Stunden-Polizeischutz beinhalten. Für solch ein Programm spricht die Tatsache, dass Menschen sich irren können, die Fehlerquote basierend auf Daten hingegen geringer ist. Hat der Mann die Frau beispielsweise gewürgt, schlägt das System Alarm und es folgt eine hohe Risikobewertung, die in Spanien auch schon dazu führte, dass gewalttätige Männer ein GPS-Kontrollarmband bekommen haben. Dadurch wiederum konnten durch ein rechtzeitiges Einschreiten der Polizei bereits Tötungsdelikte an Frauen vermieden werden.

Hierzulande ist die **Datenlage** deutlich defizitärer. In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (BKA) zu Partnerschaftsgewalt gibt es zu viele Lücken. Weder werden erweiterte Suizide oder Körperverletzungen mit Todesfolge als mögliche Femizide erkannt noch die Tatmotivation erfasst. Dabei sind diese Angaben enorm wichtig, damit genaue Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit von Femiziden getroffen werden können und präventiv Risikoermittlungen erfolgen können. Die PKS bildet den einzig offiziellen Datensatz zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ab, erscheint jedoch immer erst im November des Folgejahres. Die Zahlen und Daten sind dementsprechend zum veröffentlichten Zeitpunkt bereits veraltet. Es fehlt in Deutschland klar an **einer umfangreichen, expliziten und differenzierten Datenerhebung**. Femizide müssen gesondert erfasst und explizit als solche ausgewiesen werden.



Präventions- und Interventionsmaßnahmen

Es braucht im Bereich der Prävention einen konkreten Fahrplan, der bundeseinheitlich umgesetzt werden muss. Häusliche Gewalt hinterlässt Spuren. Nicht nur physisch, sondern vor allem auch psychisch sind Betroffene häufig schwer traumatisiert. Um trotzdem den Rechtsweg einschlagen zu können und mit allen finanziellen, bürokratischen und mentalen Hürden, die damit einhergehen umgehen zu können, muss Betroffenen immer die **Möglichkeit einer kostenlosen und niedrigschwelligen psychosozialen Prozessbegleitung** zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem müssen alle Berufsgruppen, die mit Gewaltbetroffenen in Berührung kommen, dringend dahingehend geschult und informiert werden. Die **Sensibilisierung und (verpflichtende) Weiterbildung** von ÄrztInnen, Polizei und Justiz, aber auch PädagogInnen ist Voraussetzung für wirkungsvolle Prävention sowie Intervention bei Gewalt und den angemessenen Umgang mit Betroffenen. Effektive Maßnahmen der Prävention sind zudem **öffentliche Aufklärungskampagnen** zu Gewalt und ihren Folgen, sowie die Integration des Themas in Ausbildungscurricula und Fortbildungen. Dazu zählt auch die kritische Auseinandersetzung mit Mythen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und die **Implementierung von Gewaltschutzkampagnen** in Schulen und Universitäten. In diesem Rahmen müssen Geschlechterrollen thematisiert und SchülerInnen zum kritischen Hinterfragen angeregt werden, um die Reproduktion solcher schädlichen Stereotypen zu verhindern.

Häusliche Gewalt findet am intimsten Ort statt, dem eigenen Zuhause. Doch dort bleibt sie nicht. Häuslich Gewalt ist niemals nur privat, sie ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das in allen Sphären unseres Zusammenlebens bekämpft werden muss. Dazu zählt auch der Arbeitsplatz. Von Gewalt betroffene Frauen fehlen häufiger am Arbeitsplatz und sind in ihrer Leistungsfähigkeit vermindert. Unternehmen müssen erkennen, dass zu ihrer Verantwortung als ArbeitgeberInnen auch der Schutz der MitarbeiterInnen zählt. Deshalb fordert TERRE DES FEMMES die **Unterstützung von Gewaltbetroffenen auch am Arbeitsplatz** in Form von betrieblichen Maßnahmen wie der **Workplace Policy**.

Im Rahmen eines solchen gesamtgesellschaftlichen Ansatzes kann auch die Inklusion von **nicht-staatlichen Stellen und gemeinnützigen Vereinen** in die Zusammenarbeit bei der Prävention und Intervention von häuslicher Gewalt zu fundierterer Expertise sowie zu einem breiteren Verständnis des Problems und der Bedürfnisse von Betroffenen beitragen.

Doch der Schutz von Betroffenen allein kann keine langfristige Lösung des Problems bieten. Stattdessen ist es wichtig, potenzielle Täter daran zu hindern, gewalttätig zu



werden oder erneut Gewalt auszuüben. Die Istanbul-Konvention verpflichtet im **Artikel 16** die Unterzeichnerstaaten dazu, Programme für gewaltausübenden Menschen einzurichten. **Täterarbeit ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot** für in Partnerschaften gewalttätige Männer, welches deren Verhaltensänderung zum Ziel hat. Es handelt sich um kognitivverhaltensorientierte Programme, die gewaltzentriert und konfrontativ arbeitet. Ziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten, die Betroffenen vor weiterer Gewalt und Nachstellungen zu schützen, mitbetroffene Kinder vor den Folgen von Gewalt in der Familie zu bewahren und Männer zur Übernahme von Verantwortung für ihre Taten zu bewegen. Solche Anti-Gewalt Programme müssen für Täter verpflichtend sein.

Schutz und Sicherheit

Derzeit stehen etwa 6500 Plätze in Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen zur Verfügung. Es werden allerdings ca. 14.600 weitere Plätze benötigt. Wir benötigen ein Konzept, welches schnellstmöglich **ausreichend Schutzräume** für Betroffene von häuslicher Gewalt schafft und auch die **Finanzierung** dieser wichtigen Schutzräume sicherstellt. Hierbei sind auch Frauen mit Jungen über 14 Jahre zu berücksichtigen, die in gewöhnlichen Frauenhäusern derzeit keinen Platz kriegen können. Die Finanzierung des Hilfe- und Schutzsystems muss sichergestellt werden, und Frauenhäuser und Organisationen, die Frauen in akuten Notlagen unterstützen, müssen finanziell abgesichert sein.

Geflüchtete Frauen unterliegen sogenannten **Wohnsitzauflagen**. SozialleistungsträgerInnen sind nicht verpflichtet die Kosten für den Frauenhausaufenthalt zu übernehmen, sofern sich das Frauenhaus nicht im Bereich der Auflage befindet. Dies hat zur Folge, dass die Aufnahme geflüchteter Frauen außerhalb ihrer Wohnsitzauflage mit einem großen Finanzierungsrisiko für die Frauenhäuser verbunden ist. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Status gar nicht erst aufnehmen, weil die Finanzierung gefährdet ist. Es gibt außerdem enorme Zugangshürden für Frauen in akuter Not: In den meisten Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über den Sozialleistungsbezug der Frauen geregelt. Gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsbezug (Studentinnen, Erwerbstätige etc.) finden nur dann Schutz und Hilfe in einem Frauenhaus, wenn sie die Kosten für den Aufenthalt selbst zahlen können.

Frauenhäuser und Beratungsstellen stehen immer wieder vor Finanzierungsproblemen für benötigte Dolmetscher und müssen die Kosten dafür meist aus Spenden generieren. Daher fordern wir die **abgesicherte Finanzierung von nötigen Dolmetschern** in Frauenhäusern und Beratungsstellen, damit auch Frauen ohne ausreichenden Deutschkenntnissen geholfen werden kann. Gerade in ländlichen Regionen haben es Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sehr schwer Hilfe zu



erhalten. Damit jede gefährdete Frau Unterstützung erfahren kann und weitere Gefahren minimiert werden können, benötigen wir **flächendeckend Beratungsstellen** für Betroffene von häuslicher Gewalt.

Gewaltschutz

Um Frauen in akuten Notsituationen besser helfen zu können, benötigen wir **Sonderzuständigkeiten** bei der Polizei, die Hochrisikofälle gezielt analysiert. Die PolizistInnen der Sonderzuständigkeiten sollten regelmäßig und intensiv zum Thema häusliche Gewalt geschult werden. Außerdem bedarf es einer Erstellung von einheitlichen Risikofaktoren, die von allen Ermittlungsbehörden angewandt werden. Vollzogene oder angekündigte Trennungen müssen beispielsweise bundeseinheitlich als Risikofaktor gesehen werden, ebenso wie der Besitz von Waffen und/oder Vorstrafen.

Damit von Gewalt betroffene Frauen sofortige Hilfe erhalten können, muss der Bedarf und die akute Gefährdung durch Ermittlungsbehörden in Kooperation mit Polizei, Justiz und Beratungsstellen festgestellt werden. Die Errichtung **multiprofessioneller Fallkonferenzen**, bestehend aus Polizei, Justiz und Fachberatungsstellen, dient dazu betroffene Frauen erfolgreich vor weiterer Gewalt zu schützen, proaktive Täterintervention zu leisten und Femizide zu verhindern.

Potenzielle Täter sollen daran gehindert werden, gewalttätig zu werden oder erneut Gewalt auszuüben. Die **Wegweisung** sollte bundesweit mindestens 14 Tage dauern, Verstöße müssen besser geahndet und sanktioniert werden. Am Beispiel Spaniens sehen wir, dass die **digitale Überwachung** von TäterInnen Leben retten kann. Gerade in hochbrisanten Fällen von häuslicher Gewalt kommt es immer wieder bei Übergabesituationen der Kinder zu einer erneuten Gefährdung der Frau. Das muss verhindert werden und zugleich muss das Kindeswohl stärker in den Vordergrund rücken. Gewalt zwischen den Eltern ist für Kinder eine schwere psychische Belastung. Einem Kind, das jahrelang mit ansehen musste, wie der eigene Vater die Mutter misshandelte, kann nicht zugemutet werden, Kontakt zum Vater pflegen zu *müssen*. Das Kindeswohl und die Sicherheit der Betroffenen müssen immer Vorrang haben. Zudem darf das Umgangsrechtsverfahren bei Verdacht auf häusliche Gewalt nicht beschleunigt werden. Artikel 18 der Istanbul-Konvention verweist darauf, Kinder, die ZeugInnen von Gewalt sind, besonders zu unterstützen. Daher ist es wichtig, dass **Umgangsrecht** für das gewalttätige Elternteil auszusetzen.